



Beratungsgegenstand:

Satzungsänderung: Beirat für Menschen mit Behinderungen

Sachbearbeitende Dienststelle:

Sozialamt

Datum

12.04.2021

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Kreisausschuss (Vorberatung)

Sitzungstermin

18.05.2021

Status

Ö

Kreistag des Landkreises Uelzen (Entscheidung)

20.07.2021

Ö

Sachverhalt:

Seit Gründung des Beirates für Menschen mit Behinderungen ist dieser dem Sozialamt zugeordnet und wird bislang von dort organisatorisch betreut. Mit Gründung des Amtes für Teilhabe soll der Beirat für Menschen mit Behinderungen nunmehr diesem Amt organisatorisch zugeordnet werden. Angepasst werden zudem die Regelung zum Sitz des Beirates sowie die Modalitäten zur Aufwandsentschädigung der Beiratsmitglieder.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Bildung und Tätigkeit des Beirates für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Uelzen vom 01.04.2008 zu beschließen.

Anlagen:

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Bildung und Tätigkeit des Beirates für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Uelzen

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Bildung und Tätigkeit des Beirates für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Uelzen

Die Satzung über die Bildung und Tätigkeit des Beirates für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Uelzen vom 01.04.2008 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Beirat hat seinen Sitz in Uelzen.“

2. § 3 Nr. 4 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Sie haben Anspruch auf eine pauschale Entschädigung nach der gültigen Satzung über die Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Kreistagsabgeordnete und ehrenamtlich tätige Personen beim Landkreis Uelzen.“

3. In § 3 Nr. 5 wird das Wort „Sozialamt“ ersetzt durch die Worte „Amt für Teilhabe“.

4. In § 4 Nr. 2 wird das Wort „Sozialamt“ ersetzt durch die Worte „Amt für Teilhabe“.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an dem ihrer Verkündung folgenden Tag in Kraft.

Uelzen, den

(Dr. Blume)
Landrat

<p style="text-align: center;">Satzung über die Bildung und Tätigkeit des Beirates für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Uelzen</p>	<p style="text-align: center;">Satzung über die Bildung und Tätigkeit des Beirates für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Uelzen</p>
<p>Aufgrund der §§ 7, 36 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 30.10.2006 (Nds. GVBl. S. 511) i.V.m. § 12 Abs. 4 Satz 2 des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG) vom 25. November 2007 (Nds. GVBl. S. 611) hat der Kreistag des Landkreises Uelzen in seiner Sitzung am 01.04.2008 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund der §§ 7, 36 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 30.10.2006 (Nds. GVBl. S. 511) i.V.m. § 12 Abs. 4 Satz 2 des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG) vom 25. November 2007 (Nds. GVBl. S. 611) hat der Kreistag des Landkreises Uelzen in seiner Sitzung am 01.04.2008 folgende Satzung beschlossen:</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Name, Sitz und Stellung</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Name, Sitz und Stellung</p>
<p>1. Der Beirat führt den Namen „Beirat für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Uelzen“.</p>	<p>1. Der Beirat führt den Namen „Beirat für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Uelzen“.</p>
<p>2. Der Beirat hat seinen Sitz im Kreishaus, Veerßer Straße 53, 29525 Uelzen.</p>	<p>2. Der Beirat hat seinen Sitz in Uelzen.</p>
<p>3. Der Beirat ist unabhängig und insbesondere weder konfessionell oder parteipolitisch gebunden.</p>	<p>3. Der Beirat ist unabhängig und insbesondere weder konfessionell oder parteipolitisch gebunden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Aufgaben</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Aufgaben</p>
<p>Aufgabe des Beirates ist die Unterstützung des Landkreises Uelzen bei der Verwirklichung der Zielsetzung des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes vom 25.11.2007. Ziel dieses Gesetzes ist es, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.</p>	<p>Aufgabe des Beirates ist die Unterstützung des Landkreises Uelzen bei der Verwirklichung der Zielsetzung des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes vom 25.11.2007. Ziel dieses Gesetzes ist es, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Bildung des Beirates</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Bildung des Beirates</p>
<p>1. Der Beirat besteht aus acht ordentlichen sowie zwei beratenden Mitgliedern.</p>	<p>1. Der Beirat besteht aus acht ordentlichen sowie zwei beratenden Mitgliedern.</p>

<p>2. Die ordentlichen Mitglieder beruft der Kreistag für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Kreistages auf der Grundlage von Vorschlägen von</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kreisarbeitsgemeinschaft Uelzen der freien Wohlfahrtspflege (3 Personen) • Kreissportbund Uelzen (1 Person) • Kreishandwerkerschaft Uelzen (1 Person) • Haus der Lebenshilfe gGmbH, Uelzen (1 Person) • Blinden- und Sehbehindertenverband, Gruppe Uelzen (1 Person) • Sozialverband Deutschland e.V., Kreisverband Uelzen (1 Person) 	<p>2. Die ordentlichen Mitglieder beruft der Kreistag für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Kreistages auf der Grundlage von Vorschlägen von</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kreisarbeitsgemeinschaft Uelzen der freien Wohlfahrtspflege (3 Personen) • Kreissportbund Uelzen (1 Person) • Kreishandwerkerschaft Uelzen (1 Person) • Haus der Lebenshilfe gGmbH, Uelzen (1 Person) • Blinden- und Sehbehindertenverband, Gruppe Uelzen (1 Person) • Sozialverband Deutschland e.V., Kreisverband Uelzen (1 Person)
<p>3. Die ordentlichen Mitglieder des Beirates sollen vorrangig dem Personenkreis der Behinderten angehören, können aber auch legitimierte Interessenvertreter sein. Sie müssen ihren Wohnsitz im Landkreis Uelzen haben.</p>	<p>3. Die ordentlichen Mitglieder des Beirates sollen vorrangig dem Personenkreis der Behinderten angehören, können aber auch legitimierte Interessenvertreter sein. Sie müssen ihren Wohnsitz im Landkreis Uelzen haben.</p>
<p>4. Die ordentlichen Mitglieder des Beirates nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Fahrtkosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gegen den Landkreis Uelzen.</p>	<p>4. Die ordentlichen Mitglieder des Beirates nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr. Sie haben Anspruch auf eine pauschale Entschädigung nach der gültigen Satzung über die Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Kreistagsabgeordnete und ehrenamtlich tätige Personen beim Landkreis Uelzen.</p>
<p>5. Als beratende Mitglieder gehören dem Beirat der/die Sozialdezernent/in und der/die Leiter/in des Sozialamtes des Landkreises Uelzen an.</p>	<p>5. Als beratende Mitglieder gehören dem Beirat der/die Sozialdezernent/in und der/die Leiter/in des Amtes für Teilhabe des Landkreises Uelzen an.</p>
<p>§ 4 Vorstand und Geschäftsführung</p>	<p>§ 4 Vorstand und Geschäftsführung</p>
<p>1. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen/eine Vorsitzende/n und eine/einen Schriftführer/in. Sie bilden den Vorstand</p>	<p>1. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen/eine Vorsitzende/n und eine/einen Schriftführer/in. Sie bilden den Vorstand</p>
<p>2. Die Vorbereitungen der Sitzungen des Beirates obliegt dem Sozialamt des Landkreises Uelzen in</p>	<p>2. Die Vorbereitungen der Sitzungen des Beirates obliegt dem Amt für Teilhabe des Landkreises Uelzen in</p>

Abstimmung mit der/dem Vorsitzenden.	Abstimmung mit der/dem Vorsitzenden.
§ 5 Sitzungen	§ 5 Sitzungen
1. Der Beirat wird von der/dem Vorsitzende/n unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Der/die Vorsitzende leitet die Sitzung. Die Anfertigung der Sitzungsniederschrift ist Aufgabe des Vorstandes.	1. Der Beirat wird von der/dem Vorsitzende/n unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Der/die Vorsitzende leitet die Sitzung. Die Anfertigung der Sitzungsniederschrift ist Aufgabe des Vorstandes.
2. Der Behindertenbeirat ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Er ist ferner einzuberufen, wenn die Mehrheit seiner ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.	2. Der Behindertenbeirat ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Er ist ferner einzuberufen, wenn die Mehrheit seiner ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
3. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die Näheres regeln kann. Sie bedarf der Zustimmung des Kreisausschusses.	3. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die Näheres regeln kann. Sie bedarf der Zustimmung des Kreisausschusses.
4. Die Kreistagsabgeordneten erhalten die Einladungen und Protokolle zu den Beiratssitzungen. Sie sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen.	4. Die Kreistagsabgeordneten erhalten die Einladungen und Protokolle zu den Beiratssitzungen. Sie sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen.
§ 6 Inkrafttreten	§ 6 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.	Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Uelzen, den 01.04.2008	Uelzen, den 01.04.2008